

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Erziehungs- und Kulturdirektion Kanton Basel-Landschaft
(nachstehend «EKD» genannt)

vertreten durch die Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe
(nachstehend „Fachstelle„ genannt)

und der

Stiftung "pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland, ptz"
(nachstehend «Stiftung» genannt)

über die Leistungen seiner Dienste
(nachstehend «Dienste» genannt)

3. Dezember 2001

A. Allgemeines

§ 1 Ziel der Einrichtung

Die Stiftung ist Trägerin des pädagogisch-therapeutischen Dienstes Baselland, einer ambulanten Einrichtung, die entwicklungsauffällige Kinder, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder durch heilpädagogische sowie therapeutische Massnahmen stützt.

§ 2 Vertragsinhalt

Diese Vereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen, welche die Stiftung im Auftrag der Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft erbringt.

§ 3 Grundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden:

- Bestimmungen der eidgenössischen Invalidenversicherungsgesetzgebung
- Kant. Schulgesetz, Dekret und Verordnungen
- Kant. Finanzhaushaltsgesetz
- Statuten und Reglemente der Stiftung
- Stellen- und Funktionsbeschreibungen sowie Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenreglement der Stiftung

§ 4 Leistungsauftrag – Inhalt, Ziele und Qualität

¹ Die Stiftung übernimmt die Verantwortung für das Erbringen folgender Leistungen:

1. Leistungsgruppe «Heilpädagogische Früherziehung» (HFE)

- 1.1 Individuelle Massnahmen der HFE
- 1.2 Information und Beratung im Bereich der HFE

2. Leistungsgruppe «Psychomotorik»

- 2.1 Psychomotorik-Therapie
- 2.2 Information und Beratung an öffentlichen Kindergärten und Primarschulen

3. Leistungsgruppe «Dienstleistungen im Auftrag Dritter»

- 3.1 Individuelle Massnahmen der HFE und Psychomotoriktherapien im Auftrag Dritter
- 3.2 Unterstützung integrativer Sonderschulung und Psychomotoriktherapie an Sonderschulen
- 3.3 Vorschulheilpädagogische Dienstleistungen für Gemeinden

² Die einzelnen Leistungen sind mit der Umschreibung der Leistungsinhalte, der übergeordneten Ziele, der Leistungsempfänger, der einzelnen Ziele mit den Indikatoren und Standards über die Zielerreichung, der Preise und der Angabe der für die Leistungserfüllung verantwortlichen Personen im Anhang I enthalten. Dieser Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Organisation

¹ Die Stiftung sorgt mit geeigneten Strukturen für die wirksame und effiziente Erfüllung des Leistungsauftrages. Sie regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange selbständig, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht definiert sind.

Leistungsvereinbarung Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft und Stiftung "pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland, ptz"

- 2 Sie kann für das Erbringen der vereinbarten Leistungen mit anderen privaten oder öffentlichen Diensten Verträge abschliessen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Leistungsbeschreibungen mit ihren Zielen, Indikatoren und Standards gelten in diesem Fall sinngemäss auch für Drittinstitutionen.
- 3 Die Stiftung arbeitet mit anderen Einrichtungen der Sonderschulung und der ambulanten Förderung von Kindern im Kanton Basel-Landschaft zusammen.

§ 6 Invalidenversicherung

Die Stiftung richtet sich bei der Durchführung von Therapien und Massnahmen im Bereich der von der Invalidenversicherung anerkannten Beeinträchtigungen bei Kindern nach den Bestimmungen der eidgenössischen Invalidenversicherung und den mit dem Bundesamt für Sozialversicherung vereinbarten Regelungen.

§ 7 Aufnahme Heilpädagogische Früherziehung

- 1 HFE gemäss IV-Kriterien und im Auftrag des Kantons darf nur mit Zustimmung der Eltern aufgrund einer Zuweisung durch einen Arzt oder eine Ärztin sowie durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst Baselland oder den Schulpsychologischen Dienst Baselland durchgeführt werden.
- 2 HFE gemäss Absatz 1 darf für Kinder mit Aufenthaltsort im Kanton Basellandschaft ab Geburt bis zur gesetzlich obligatorischen Einschulung aufgenommen werden, die
 - a) eine Verfügung der IV haben,
 - b) die Anspruchsvoraussetzungen auf IV-Leistungen zwar erfüllen aber aufgrund versicherungstechnischer Gegebenheiten die Bedingungen zum Bezug von IV-Leistungen nicht erfüllen,
 - c) laut Grundsatzpapier der Arbeitsgruppe der Schweiz. Zentralstelle für Heilpädagogik (Anhang II) erheblich entwicklungsgefährdet beziehungsweise gestört sind.

§ 8 Aufnahme Psychomotoriktherapie

- 1 Psychomotoriktherapie darf nur mit Zustimmung der Eltern aufgrund einer Zuweisung durch Kinderärzte und -ärztinnen, Kinderpsychiater und -psychiaterinnen und Kinderneurologen und -neurologinnen oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes Basel-Landschaft bei Kindern mit Aufenthaltsort im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt werden.
- 2 Bei Vorliegen eines von der IV anerkannten Gesundheitsschadens, welcher die Übernahme der Kosten für Psychomotoriktherapie durch die IV zur Folge hat, versichert sich die Stiftung, dass eine Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle gemacht wurde.
- 3 Psychomotorik-Therapie bei Kindern mit einer Störung, die von der IV nicht anerkannt wird, kann anstatt von einer ärztlichen Stelle auch vom Schulpsychologischen Dienst Baselland indiziert werden.

§ 9 Massnahmen der integrativen Sonderschulung

Massnahmen der integrativen Sonderschulung im Kindergarten dürfen nur im Auftrag einer anerkannten Sonderschule durchgeführt werden.

§ 10 Spezielle Leistungen der Trägerschaft

Die EKD anerkennt die speziellen Leistungen der Trägerschaft, wie

- die ehrenamtliche Arbeit bei der Führung der Stiftung,
- die Bemühungen um die Beschaffung zusätzlicher Betriebsmittel durch Zuwendungen Dritter.

§ 11 Regionale Abdeckung und Leistungsumfang

- 1 Die Leistungen der Psychomotoriktherapie der Stiftung werden ausgewogen in allen Versorgungsregionen des Kantons angeboten. Die Versorgungsregionen sind im Anhang III definiert.

Leistungsvereinbarung Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft und Stiftung "pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland, ptz"

- 2 Für den Bereich der Psychomotoriktherapie ,IV- und Nicht-IV-Behandlungen steht maximal ein 100%-Pensum pro 3000 Primar- und Kindergartenschüler und -schülerinnen gemäss Schüler/-innenstatistik des Statistischen Amtes Baselland zur Verfügung.
- 3 Falls Gemeinden oder Gemeindeverbände die Psychomotoriktherapie in eigener Verantwortung anbieten, reduziert sich für die Berechnung der Pensen die Schüler/-innenzahl entsprechend.

§ 12 Umfang der Therapiestunden ohne IV-Verfügung

- 1 Die Massnahmen der Heilpädagogischen Früherziehung im Auftrag des Kantons ohne IV-Verfügung dürfen höchstens 10 Prozent der Stundenzahlen der Therapiestunden im IV-Bereich betragen. Die Leitung der Heilpädagogischen Früherziehung des Dienstes ist für die Einhaltung der Begrenzung verantwortlich.
- 2 Der Anteil der Psychomotoriktherapiestunden ohne IV-Verfügung darf 50 Prozent der Gesamtzahl der Therapiestunden (IV- und Nicht-IV-Bereich) nicht überschreiten. Die Leitung der Abteilung Psychomotorik des Dienstes ist für die Einhaltung der Begrenzung verantwortlich.

§ 13 Information und Beratung an der Volksschule

Für Information und Beratung an Kindergärten und Schulen stehen den beiden Abteilungen der Stiftung je ein 10%-Pensum (= je 200 Stunden) ausserhalb der Therapiepensen zur Verfügung.

B. Finanzen

§ 14 Ordentliche Betriebskosten

Die Stiftung deckt die ordentlichen Betriebskosten aus folgenden Einnahmen:

- Kostenvergütungen und Betriebsbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung gemäss Tarifvereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung,
- Kostenvergütungen der Krankenkassen oder anderer Versicherungsträger,
- Kostenpauschalen des Kantons gemäss dieser Vereinbarung,
- Kostenvergütungen für Leistungen an Dritte,
- Zuwendungen Dritter, die ausdrücklich für den Betrieb bestimmt sind.

§ 15 Bruttokostenpauschale/Reisespesenentschädigung

1 Die Kostenpauschalen des Kantons für die einzelnen Leistungen betragen:

- Heilpädagogische Früherziehung Fr. 126.– pro Stunde
(Fr. 31.50 pro volle oder angebrochene Viertelstunde)
- Psychomotoriktherapie Fr. 1.23.– pro Taxpunkt
- Spesenentschädigung bei Benutzung eines Autos Fr. -.50 pro km
oder das Billet 2. Klasse bei Benützung öffentl. Verkehrsmittel
- Information und Beratung an öffentlichen Kindergärten
und Schulen im Umfang in den Bereichen
Früherziehung und Psychomotorik (je 25000 Franken) Fr. 50000.–

2 Abrechenbar sind in der Heilpädagogischen Früherziehung die Stunden gemäss den Abrechnungsbestimmungen der Tarifvereinbarung vom 21.4.1994 zwischen dem Pädagogisch-Therapeutischen Dienst Baselland und dem Bundesamt für Sozialversicherung.

3 Für die Abrechnung der Psychomotoriktherapien gelten die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem BSV und dem Dienst mit den darin enthaltenen Taxpunktbestimmungen der Vereinbarung des

Leistungsvereinbarung Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft und Stiftung "pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland, ptz"

Bundesamtes für Sozialversicherung mit dem Schweiz. Verband der Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten (ASTP)

- 4 Die Kostenvergütungen für die Leistungen im Auftrag Dritter müssen mindestens die effektiven Kosten inklusive Kostenanteil an Leitung und Administration decken.
- 5 Mit den Kostenpauschalen sind sämtliche Aufwendungen für die Durchführung der Therapien sowie Leitungs- und Administrationsaufwand abgegolten.

§ 16 Vergütungen und Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung, Krankenkassen und anderer Versicherungsträger

- 1 Die Stiftung verpflichtet sich, die Bestimmungen für den Erhalt von Beiträgen der Invalidenversicherung oder anderer Versicherungsträger einzuhalten und die Möglichkeiten des Beitragserhaltes vollständig auszuschöpfen.
- 2 Die individuellen Beiträge der IV oder anderer Kostenträger werden in der effektiven Höhe individuell von den Kostenpauschalen abgezogen.
- 3 Die Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung werden von den Gesamtkosten abgezogen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung.

§ 17 Unentgeltlichkeit

- 1 Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung und Psychomotoriktherapien sind für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basellandschaft unentgeltlich. Bei Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Kindergärten und Primarschulen ist der Aufenthaltsort massgeblich.
- 2 Der Dienst weist die Benützerinnen und Benützer an, für die Ausschöpfung aller versicherungsrechtlichen Möglichkeiten der Kostenübernahme besorgt zu sein.

§ 18 Verwendung Zuwendungen Dritter (Spenden)

Die Stiftung ist innerhalb des Stiftungszweckes frei in der Verwendung von Spendengeldern und Legaten, die nicht für den Betrieb bestimmt sind. Die Zuwendungen Dritter und ihre Verwendung sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

§ 19 Rücklagen und Verluste

- 1 Gelingt es der Stiftung unter Einhaltung der im Leistungsauftrag festgehaltenen Ziele durch gute Auslastung und ökonomische Betriebsführung einen Überschuss zu erzielen, fliesst dieser in ein zweckgebundenes Rücklagekonto. Dieses dient in erster Linie zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis und kann im Rahmen des Leistungsauftrages zur Angebotsverbesserung verwendet werden. Verluste werden vorgetragen.
- 2 Pro Rechnungsjahr dürfen höchstens 160 000 Franken dem Rücklagenkonto bis zu einem Höchstsaldo des Kontos von 480 000 Franken zugewiesen werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist der Fachstelle zurückzuerstatten.
- 3 Über Einlagen und Entnahmen in und aus dem Rücklagenkonto beschliesst der Stiftungsrat.

§ 20 Teuerung

Die Kostenpauschalen basieren in Bezug auf den Ausgleich der Teuerung bei den Personalkosten auf dem Stand Januar 2002. Eine teuerungsbedingte Anpassung der Kostenpauschalen erfolgt zu 80 % gemäss dem jährlichen Landratsbeschluss über den Ausgleich der Teuerung für das basellandschaftliche Staatspersonal, erstmals auf das Jahr 2003.

§ 21 Rechnungswesen

- ¹ Die Stiftung verpflichtet sich, eine detaillierte Kostenrechnung zu führen und die Leistungen einzeln zu erfassen.
- ² Die Fachstelle verpflichtet sich zur monatlichen Bezahlung der Pauschalrechnungen und zur Zahlung der Schlussabrechnung innert 30 Tagen.
- ³ Die Fachstelle kann Auflagen in Bezug auf die Rechnungsführung erlassen. Eine Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle gemäss § 41 des Finanzhaushaltgesetzes bleibt vorbehalten.

§ 22 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung fällt der Restbestand der Rücklagen je zur Hälfte an den Kanton Basel-Landschaft und an die Gesellschaft für das Gemeinnützige und Gute Baselland.

C. Personelles, Aufsicht

§ 23 Personal

- ¹ Das therapeutische Personal des Dienstes muss die für die entsprechende Tätigkeit notwendigen Fähigkeitsausweise gemäss kantonaler und eidgenössischer Bestimmungen besitzen.
- ² Die Stiftung ist frei in der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal. Die Personalaufwendungen dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der Bestimmungen des basellandschaftlichen Personalrechtes ergeben würde.

§ 24 Aufsicht, Berichterstattung und Controlling

- ¹ Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird jährlich durch die Fachstelle und die Stiftung gemeinsam überprüft. Die Stiftung berichtet zweimal jährlich über die Leistungserfüllung. Ablieferungstermine für die Berichte sind der 15. März und der 31. August des Kalenderjahres.
- ² Die Berichte enthalten die Ziele, die Indikatoren und die erzielten Standards zu den einzelnen Leistungen. Im Bericht werden Datenbasis, Hilfsmittel, Zeitpunkt und Zeitraum der Indikatorenerfassung angegeben. Der Bericht per Ende Kalenderjahr umfasst die Jahresrechnung des Vereins.
- ³ Beide Vereinbarungspartner können aufgrund der Controllingberichte ein Gespräch über die im Bericht enthaltenen Feststellungen verlangen.
- ⁴ Die Fachstelle kann entweder selbst oder mittels Auftrag an eine Drittstelle eine externe Evaluation des gesamten Dienstes durchführen. Diese bezweckt eine ergänzende Auswertung der Leistungserfüllung im Sinne einer Vertiefung. Im Rahmen der externen Evaluation gewährt die Stiftung der Fachstelle Einblick in die internen Evaluationsunterlagen zur Qualitätsentwicklung des Dienstes. Die Ergebnisse der externen Evaluation werden in einem Bericht festgehalten, der mit der Trägerschaft und Leitung der Stiftung besprochen wird.
- ⁵ Die EKD verzichtet auf eine Einsitznahme in den Gremien der Stiftung.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Geltungsdauer, Anpassung

- ¹ Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004. Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung je auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist dauert sechs Monate.
- ² Nach dem ersten Betriebsjahr erfolgt auf der Grundlage der Rechnung eine Überprüfung der Pauschalen.
- ² Veränderungen der Leistungsinhalte und neue Leistungen bedingen eine Anpassung dieser Leistungsvereinbarung.
- ³ Ausserordentliche Vorkommnisse, die insbesondere bedeutenden Einfluss auf die Berechnung der Kostenpauschale oder die Zahlungen des Kantons haben, wie Änderungen der Tarifvereinbarung, werden dem Vertragspartner sofort mitgeteilt. In solchen Fällen können Kündigungsfrist und Termin im gegenseitigen Einvernehmen zwecks Neuverhandlung abweichend vereinbart werden.
- ⁴ Die finanziellen Verpflichtungen der EKD gelten vorbehältlich der Zustimmung des Landrates.

§ 26 Schlichtungsverfahren

Treten im Verlauf der Vereinbarungsdauer Meinungsverschiedenheiten zwischen der Fachstelle und der Stiftung auf, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, sind diese in gemeinsamen Verhandlungen zwischen der Fachstelle und der Stiftung zu bereinigen. Kommt es zu keiner Einigung, werden Konflikte nach dem Verwaltungsverfahren des Kantons Basellandschaft beurteilt.

**Fachstelle für Sonderschulung,
Jugend- und Behindertenhilfe**

**Stiftung "pädagogisch-therapeutisches
Zentrum für Kinder, Baselland, ptz"**

.....
René Broder, Leiter

.....

Zustimmung der Erziehungs- und Kulturdirektion

.....
Regierungsrat Peter Schmid

Liestal, 15. Dezember 2001

- Beilagen: Anhang I Leistungsbeschreibungen mit den formulierten Leistungen, Zielen, Indikatoren und Standards
Anhang II „Heilpädagogische Früherziehung bei sog. Nicht-IV-Kindern, Juni 1996, Büchner/Eisner-Binkert
Anhang III „Versorgungsregionen Psychomotoriktherapie“ aufgrund der Schüler-/Schülerinnenzahlen, 29.11.2001

Liestal, 3. Dezember 2001